

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/209

Beschlussvorlage

Sonderkündigungsrecht bei längerer Unterauslastung von teilstationären Angeboten nach § 32 SGB VIII
--

Jugendhilfeausschuss

30.04.2019

TOP

Beschlussvorschlag:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe darf im Rahmen seiner Entgeltverhandlungen den Anbietern von teilstationären Angeboten nach § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) ein Sonderkündigungsrecht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes von einem Jahr einräumen, wenn zu erwarten ist, dass durch eine Unterauslastung von mindestens sechs Wochen, das Leistungsangebot nicht mehr aufrecht erhalten werden kann und damit das Angebot beendet werden muss. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Verhandlung zu führen.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Neuverhandlung des Entgeltsatzes wurde seitens der AWOSOZIALE Dienste gGmbH geschildert, dass die Tagesgruppe aufgrund von Unterauslastung ihrer sieben Plätze eine finanzielle Unterstützung benötigt, um weiterhin ihre Leistungen in Lüchow anbieten zu können.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Belegung des jeweiligen Leistungsangebotes nach dem vorhandenen Bedarf erfolgt. Damit kann es zu einer wechselnden Auslastung bei den Trägern der freien Jugendhilfe kommen. Im Falle einer Unterauslastung sind dennoch vom freien Träger der Jugendhilfe die Fixkosten aufzufangen.

Im Verhandlungsprozess besteht die Möglichkeit hierzu die Auslastungsquoten entsprechend anzupassen. Sofern entsprechende Nachweise geführt werden, könnte darüber hinaus, dem Träger der freien Jugendhilfe ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden, um im Rahmen erneuter Verhandlung das Entgelt neu anzupassen. Zur Sicherung der Angebotsstruktur wird die Vorgehensweise befürwortet.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung im Haushalt des Fachdienstes 51, sofern eine Erhöhung des Entgeltsatzes innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr neu verhandelt wird.